



Saarlouis, 21. November 2024

RESOLUTION – INDUSTRIEARBEITSPLÄTZE JETZT SICHERN!

Delegierte sprechen sich für eine Verlängerung des erleichterten Zugangs bei Kurzarbeit aus

Die wirtschaftliche Lage in Deutschland ist schwieriger denn je. Die Transformation der Industrien ist ins Stocken geraten und vielerorts gefährdet. Insbesondere die schwache Nachfrage innerhalb der Automobil- und Zuliefererindustrie, als auch die enormen und derzeit nicht wettbewerbsfähigen Strompreise, stellen die Unternehmen und damit unsere Belegschaften vor große Herausforderungen. Hinzu kommt der Importdruck aus Ländern mit deutlich niedrigeren Energiekosten und weniger Umweltauflagen. Um diese Herausforderungen zu meistern, braucht es Zeit. Ein probates Mittel, um Zeit zu gewinnen, ist die wieder in Kraftsetzung, um den vereinfachten Zugang bei Kurzarbeit, wie er bereits in der Corona-Pandemie gewirkt hat.

Der erleichterte Zugang zur Kurzarbeit ist derzeit nicht mehr möglich. Seit Juli 2023 gilt wieder: Mindestens ein Drittel der Beschäftigten in einem Betrieb müssen von Arbeitsausfall betroffen sein. Die Betriebe müssen negative Arbeitszeitsalden – das heißt Minusstunden – aufbauen, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann.

Die IG Metall Völklingen ist der Ansicht, dass das Instrument der Kurzarbeit weiterhin ein zentrales Mittel ist, um Arbeitsplätze zu sichern und die Beschäftigten vor Kündigungen zu schützen. In der Vergangenheit, insbesondere in der Corona-Pandemie, hat sich gezeigt, dass Kurzarbeit Millionen von Arbeitsplätzen retten kann.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, dass ein erleichterter Zugang zur Kurzarbeit wieder möglich gemacht wird. Der Vorstand der IG Metall wird aufgefordert, das politische Gewicht der Organisation für eine schnelle Umsetzung einzubringen. Konkret geht es um fünf Forderungen:

- Um Kurzarbeit beantragen zu können, muss es reichen, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von einem Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent betroffen sind.
- Die Sozialversicherungsbeiträge müssen durch die Bundesagentur für Arbeit wieder übernommen werden.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten als Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld verzichtet. Positive Arbeitszeitguthaben müssen dagegen vor Bezug von Kurzarbeitergeld weiterhin abgebaut werden.
- Kurzarbeit muss wieder für die Dauer von 24 Monaten Anwendung finden können.
- Der vereinfachte Kurzarbeitszugang muss ab dem 01.01.2025 gelten.

**Herausgegeben von der
IG Metall Völklingen**

Poststraße 33
66333 Völklingen
Telefon: 06898 2904-0

voelklingen@igmetall.de
www.igmetall-voelklingen.de